

## **Verwaltungsvereinbarung**

**zwischen**

**dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Innenministerium  
- im Folgenden „Land“ genannt –**

**und**

**der Landeshauptstadt Schwerin vertreten durch den Oberbürgermeister  
- im Folgenden „Stadt“ genannt -**

**über den Einsatz der Berufsfeuerwehr der Stadt Schwerin zur Schiffsbrandbekämpfung  
und technischen Hilfeleistungen auf Seewasserstraßen**

### **Präambel**

Gemäß § 35 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes ist der Bund zur Unterhaltung des Feuerschutzes nach Maßgabe einer mit den Ländern zu schließenden Vereinbarung zuständig, soweit Brände auf den Seewasserstraßen und angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen den Verkehr behindern können.

Für den allgemeinen Brandschutz und technischen Hilfeleistungen, die auf den Schutz von Personen und Sachgütern gerichtet sind, sind die Länder zuständig.

Zur Koordinierung der Aufgaben der Brandbekämpfung und technischen Hilfe auf Schiffen auf der Seewasserstraße Ostsee haben die Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern und die Bundesrepublik Deutschland eine vorläufige Verwaltungsvereinbarung getroffen. Die Länder bekunden darin, sich im Einsatzfall mit den vorhandenen Kräften und Mitteln zu unterstützen.

Das Land überträgt die Durchführung der ihm aufgrund der vorläufigen Verwaltungsvereinbarung obliegenden Aufgaben auf die Hansestädte Rostock, Stralsund, Wismar und die Landeshauptstadt Schwerin.

Zur Durchführung seiner Aufgaben sowie der Aufgaben, die sich aus der mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein am 05. September 2002 abgeschlossenen vorläufigen Verwaltungsvereinbarung ergeben, schließt das Land Mecklenburg-Vorpommern mit der Landeshauptstadt Schwerin nachstehende Verwaltungsvereinbarung:

## **§ 1**

### **Gegenstand und Geltungsbereich der Verwaltungsvereinbarung**

- (1) Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung sind die Schiffsbrandbekämpfung und die technischen Hilfeleistungen auf der Seewasserstraße Ostsee vor der mecklenburg-vorpommerschen Ostseeküste und den angrenzenden Mündungstrichtern, die damit verbundene Qualifikation des Personals und dessen Ausbildung sowie die hierfür notwendige Geräteausstattung.
- (2) Auf Anforderung des Landes ist auch ein Einsatz in anderen Seewasserstraßen möglich.

## **§ 2**

### **Durchführung der Aufgabe**

- (1) Die Durchführung der Aufgabe erfolgt je nach Lage des Schadensfalles unter Einsatz der vom Bund vorgehaltenen Mehrzweckschiffe oder anderer geeigneter Schiffe ,wozu auch die Feuerlöschboote der Hansestädte Rostock und Stralsund zählen, des von der Stadt vorgehaltenen feuerwehrtechnischen Personals und ihrer brandschutztechnischen Einrichtungen und Ausrüstungen, mit denen die Brandbekämpfung und die technischen Hilfeleistungen auf Schiffen wasserseitig und von der Landseite aus sichergestellt werden kann. Das Land kann hierzu Weisungen erteilen.
- (2) Die Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistungen auf Schiffen sollen in der Regel an geeigneten Liegeplätzen durchgeführt werden.

## **§ 3**

### **Feuerwehrtechnisches Personal**

- (1) Die Stadt stellt das feuerwehrtechnische Personal zur Verfügung, das die Brandbekämpfung und technische Hilfeleistungen auf Schiffen in den in § 1 bezeichneten Gebieten durchführt. Für die wasserseitige Durchführung der Aufgaben werden grundsätzlich Beamte der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Schwerin eingesetzt. Die Stadt gewährleistet zu diesem Zweck die Einsatzbereitschaft von 5 Einsatzkräften und einer zusätzlichen feuerwehrtechnischen Führungskraft als Feuerwehreinsatzleiter.
- (2) Das Land sichert der Landeshauptstadt Schwerin zu, im Rahmen der Haushaltsgenehmigung bei den Auflagen zum Stellenplan keine Wiederbesetzungssperren für notwendige Stellen des feuerwehrtechnischen Dienstes auszusprechen.

## **§ 4**

### **Aus- und Fortbildung des feuerwehrtechnischen Personals**

- (1) Das Land erstellt im Zusammenwirken mit den beteiligten Feuerwehren einen Aus- und Fortbildungsplan für die Schiffsbrandbekämpfung und technische Hilfeleistungen, welcher bei Bedarf fortgeschrieben wird. Das Land sorgt für eine Abstimmung der Aus- und Fortbildungsinhalte mit den anderen Küstenländern und dem Bund.
- (2) Die Stadt stellt die erforderliche Qualifikation des feuerwehrtechnischen Personals nach einem angemessenen Zeitraum sicher.
- (3) Zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft ist das 4,5-fache des im Einsatzfall durch die Stadt zur Verfügung zu stellenden Personals aus- und fortzubilden.
- (4) Die Aus- oder Fortbildung jeder Einsatzkraft muss mindestens 5 Tage pro Jahr betragen. Dies beinhaltet eine Fortbildungsmaßnahme auf See alle 3 Jahre.
- (5) Für die Aus- und Fortbildung am Standort ist die Stadt verantwortlich. Die Planung, Koordination und Durchführung der externen Aus- und Fortbildung sowie der Übungen auf See übernimmt das Land.

## **§ 5**

### **Sicherstellung des wasserseitigen Brandschutzes und der technischen Hilfeleistungen auf Schiffen**

- (1) Für Übungen und Einsatz des feuerwehrtechnischen Personals der Stadt von Schiffen aus stehen im Rahmen der in der Präambel genannten Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund Mehrzweckschiffe zur Verfügung.  
Es kann bestimmt werden, dass andere geeignete Schiffe im Übungs- oder Einsatzfall durch das feuerwehrtechnische Personal der Stadt besetzt werden. Informationen über die hierfür in Frage kommenden Schiffe werden der Stadt sofern möglich im Rahmen der Einsatzvorbereitung bereits im Vorwege zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Stadt wird bei der Erarbeitung einer Alarm- und Ausrückeordnung, der Entwicklung der notwendigen Führungsstrukturen und deren bedarfsweisen Fortschreibung beteiligt.
- (3) Die Landeshauptstadt Schwerin erkennt an, dass die Aufgabe der koordinierenden Feuerwehr durch die Hansestadt Rostock übernommen wird und diese im Einsatzfall gemäß einer gemeinsam erstellten Alarm- und Ausrückeordnung die Alarmierung und die Einsatzkoordination der in Satz 5 der Präambel genannten Feuerwehren veranlasst.

## **§ 6**

### **Alarmierung der Feuerwehr und Einsatzdauer**

- (1) Die Alarmierung der Feuerwehr der Stadt erfolgt nach der von den Beteiligten gemeinsam erarbeiteten Alarm- und Ausrückeordnung für Einsätze bei der Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistungen auf Schiffen.
- (2) Der Einsatz der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Koordinierende Feuerwehr und endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Einsatzkräfte an den Standort zurückgekehrt sind.

## **§ 7**

### **Besetzung des Einsatzstabes beim Havariekommando**

Das Land entsendet bei Übungen und im Einsatzfall einen feuerwehrtechnischen Verbindungsmann in das Havariekommando. Der Verbindungsmann soll dem gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst angehören und kann aus der Berufsfeuerwehr abgefordert werden.

## **§ 8**

### **Technische Ausrüstung**

- (1) Das Land hat Mittel für die Beschaffung der besonderen, zusätzlichen feuerwehrtechnischen Ausrüstung zur Schiffsbrandbekämpfung und technischen Hilfe zugewiesen. Die Einsatzkräfte der Landeshauptstadt Schwerin nutzen die vorhandene Ausrüstung bei der Berufsfeuerwehr der Hansestadt Wismar. Die Grundausrüstung an feuerwehrtechnischer Ausrüstung ist entsprechend der Abstimmungen in der AGF See zusammengestellt. Die Fortschreibungen über Art und Umfang der Ausrüstung sind gemeinsam festzulegen.
- (2) Bei Bedarf kann die besondere, zusätzliche feuerwehrtechnische Ausrüstung durch die Stadt auch für eigene Brandschutzaufgaben verwendet werden.

## **§ 9**

### **Haftung und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt haftet bei Vorsatz für Schäden, die bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Verwaltungsvereinbarung an der im Eigentum des Landes oder des Bundes stehenden Ausrüstung entstehen.
- (2) Die Stadt sorgt bei Schäden im Falle der Nutzung der besonderen, zusätzlichen feuerwehrtechnischen Ausrüstung zu eigenen Zwecken für entsprechenden Ersatz.
- (3) Das Land übernimmt für vorsätzlich verursachte Personen- oder Sachschäden, die Dritten bei der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung entstehen, keinen Kostenersatz.

Bei den anderen Personen- und Sachschäden, die Dritten bei der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung entstehen, erstattet das Land die Kosten.

- (4) Bei Unfällen mit Personenschäden unter den Einsatzkräften übernimmt das Land die Kosten der Heilbehandlung und sämtliche aus dem Unfall resultierende Versorgungsansprüche.
- (5) Das Land erstattet gegen Nachweis die Kosten für Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände der Stadt, die bei der Durchführung der Aufgaben dieser Verwaltungsvereinbarung beschädigt worden oder verloren gegangen sind, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 10 Kosten**

- (1) Das Land sichert der Stadt Zuwendungen für die Finanzierung der Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung des in § 4 genannten feuerwehrtechnischen Personals entsprechend der in der Anlage enthaltenen Größenordnung zu.
- (2) Die Kosten für externe Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Übungen trägt das Land.
- (3) Das Land erstattet die Auslagen der Einsatzkosten gegen Einzelnachweis nach Personalkostentabelle und Sachkostenrechnung. Eine eventuelle Kostenerstattung durch Dritte wird auf die zu erstattenden Beträge angerechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt zentral durch das Land.
- (4) Für die Feuerlöschboote der Hansestädte Rostock und Stralsund werden Pauschalen im Einvernehmen von Bund, Land und Kommunen erstattet.
- (5) Zur Gewährleistung der Planungssicherheit für beide Parteien ist durch das Land eine Kosten- und Finanzierungsplanung für die nächsten drei Jahre aufzustellen und jährlich fortzuschreiben.

## **§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am ..... in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann frühestens nach drei Jahren mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Eine vorzeitige Kündigung ist nach Abschluss einer Grundsatzvereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung auf den deutschen Küstengewässern und angrenzenden Seewasserstraßen sowie mit Inkrafttreten des Staatsvertrages zum Havariekommando mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich. Gleiches gilt, wenn die vorläufige Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und dem Bund über die Schiffsbrandbekämpfung und technischen

Hilfeleistung auf der Seewasserstraße Ostsee ihre Gültigkeit verliert.

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, sind die Stadt und das Land verpflichtet, unverzüglich eine Vereinbarung zu schließen, die die unwirksamen Bestandteile ersetzt. Die Gültigkeit der übrigen Bestandteile dieser Verwaltungsvereinbarung berührt dies nicht.
- (5) Eine vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten möglich, wenn eine der beiden Parteien wesentliche Inhalte dieser Verwaltungsvereinbarung nicht erfüllt.

....., den .....

....., den .....

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für die Landeshauptstadt Schwerin

Lorenz Caffier  
Innenminister

Norbert Claussen  
Oberbürgermeister

Dr. Wolfram Friedersdorff  
1. Stellv. des OB

Dienstsiegel